

# VOSTOK Reisen - Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Anmeldung und Bestätigung

**1.1.** Mit seiner Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragspflichten der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine solche Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

**1.2.** Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluß wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.

## 2. Bezahlung

**2.1.** Mit Vertragsschluß ist gegen sofortige Aushändigung des Versicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB eine verhältnismäßig geringe Anzahlung zu entrichten. Der Versicherungsschein verbrieft den direkten Anspruch des Kunden gegen den Versicherer.

**2.2.** Die Restzahlung ist 21 Tage vor dem Abreisetag fällig oder wenn der Kunde Unterlagen erhält, die ihm Rechte gegen den Leistungsträger einräumen.

## 3. Leistungen

Welche Leistungen vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt bzw. der Reiseausschreibung und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. VOSTOK Reisen behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluß eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende selbstverständlich informiert wird.

## 4. Preis- und Leistungsänderungen

**4.1.** Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluß notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind möglich, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

**4.2.** VOSTOK Reisen ist berechtigt, den Reisepreis nachträglich zu erhöhen, wenn einer oder mehrere der nachfolgenden Gründe vorliegen: Erhöhung der Beförderungskosten, Erhöhung von Hafen- oder Flughafengebühren, Änderung der die Reise betreffenden Wechselkurse. Preiserhöhungen können nur bis 21 Tage vor Reisebeginn gefordert werden. Weitere Voraussetzung ist, daß die Buchung mehr als 4 Monate vor Reisebeginn erfolgte. Im Fall einer nachträglichen Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5%, hat der Kunde das Recht, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder an einer gleichwertigen Ersatzreise teilzunehmen, sofern VOSTOK Reisen in der Lage ist, diese ohne Mehrkosten anzubieten.

## 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

**5.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rück-

trittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Als Ersatz für getroffene Reisevorbereitungen und Aufwendungen berechnet VOSTOK Reisen folgende Rücktrittskosten in Prozent vom Reisepreis:

60-29 Tage vor Reisebeginn	35%,
28-10 Tage vor Reisebeginn	60%,
9-1 Tag(e) vor Reisebeginn	75%,
bei Nichtantritt der Reise	90%,
mindestens aber	30 EUR.

Für vermittelte Leistungen (z.B. Flugtickets, Hotels) können abweichende Stornokosten vereinbart werden. Diese werden auf der Rechnung abgedruckt und gelten als vereinbart, wenn der Kunde Zahlungen auf die Rechnung geleistet hat, ohne vorher schriftlich der dort abgedruckten Stornoregelung zu widersprechen.

**5.2.** Verlangt der Reisende eine Änderung einer bereits gebuchten Reise bis zu 60 Tagen vor Reiseantritt, so kann der Reiseveranstalter für die Umbuchung 30,- EUR pro Person berechnen. Umbuchungen innerhalb der Rücktrittsfristen sind nur nach vorherigem Rücktritt von der Reise möglich.

**5.3.** Der Reisende kann sich jederzeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen, wozu auch die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Erledigung der Visaformalitäten gehört.

**5.4.** Visabeschaffungen inklusive der Konsulargebühren und der Kosten für Beschaffung von amtlichen Einladungen sind vom Kunden nach erfolgter Visa-Ausstellung in voller Höhe zu bezahlen, es sei denn, die Nichtdurchführung der Reise beruht auf Gründen, die von VOSTOK Reisen zu vertreten sind.

**5.5.** Bei der Festlegung der genannten pauschalierten Rücktrittsgebühren wurden die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung sowie ersparte Aufwendungen berücksichtigt. Dem Reisenden bleibt es vorbehalten, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, daß ihm geringere Kosten als die geltend gemachten Pauschalen entstanden sind.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, sofern die Gründe für die Nichtinanspruchnahme nicht vom Veranstalter zu vertreten sind.

## 7. Haftung des Veranstalters

**7.1.** Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen seiner Sorgfaltpflicht für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluß eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
4. die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

**7.2.** Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

**7.3.** Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist.

Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen der mit der Beförderung beauftragten Unternehmen.

**7.4.** Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

### **8. Beschränkung der Haftung**

**8.1.** Vertragliche Haftung: Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**8.2.** Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4100 EUR. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten je Reisenden und Reise.

**8.3.** Alle Reiseunterlagen und Visa werden von VOSTOK Reisen auf Risiko des Reisenden per Post verschickt. Der Reisende kann dies durch eine ausdrückliche Erklärung in der Reiseanmeldung ablehnen und die Unterlagen persönlich abholen bzw. eine andere Art der Übergabe vorschlagen.

### **9. Gewährleistung und Mitwirkungspflicht**

**9.1.** Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

**9.2.** Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem örtlichen Vertreter von VOSTOK Reisen oder der Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Ist eine örtliche Reiseleitung nicht geschuldet, so müssen, soweit dies zumutbar ist, Beanstandungen unverzüglich VOSTOK Reisen in Berlin mitgeteilt werden. In jedem Fall zumutbar ist ein telefonischer Anruf in Berlin, sofern sich der Reisende in einer Stadt aufhält, aus der Telefongespräche nach Deutschland problemlos geführt werden können. Unterläßt der Reisende schuldhaft die sofortige Anzeige eines Mangels, so verfallen alle auf diesen Mangel zurückgeführten Ansprüche gegen den Reiseveranstalter.

**9.3.** Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet VOSTOK Reisen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reiseteilnehmer im Rahmen der gesetzlichen

Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Die Kündigung sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Es bedarf keiner Fristbestimmung zur Abhilfe, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

### **10. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung**

**10.1.** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter in Deutschland geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

**10.2.** Ansprüche des Reisenden verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

### **11. Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen**

**11.1.** Sofern es dem Reiseveranstalter möglich ist, wird er den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

**11.2.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für die nicht rechtzeitige Erteilung bzw. Nichterteilung notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, daß der Reiseveranstalter die Verzögerung bzw. Nichterteilung zu vertreten hat.

**11.3.** Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

**11.4.** Sollten Reisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden oder ein Visum durch das Verschulden eines Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so daß der Reisende deshalb an der Reise nicht teilnehmen kann, kann der Reiseveranstalter den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten. Insbesondere ist der Reisende für die ausreichende Gültigkeit seines Reisepasses (mindestens 3 Monate über das Reiseende hinaus) selbst verantwortlich.

### **12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

### **13. Gerichtsstand**

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

\*\*\*

VOSTOK Reisen GmbH & Co. KG HRA: 30300  
Weinbergsweg 2, 10119 Berlin  
Amtsgericht Charlottenburg  
Geschäftsführer: André Bassow